



Rollergrip
Kremer Products

Allgemeine Geschäftsbedingungen KREMER PRODUCTS® GmbH

1. Definitionen

Die Geschäftsbedingungen sind zu verstehen als:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen: Diese Geschäftsbedingungen;
2. Die Gegenpartei: Die Gegenpartei (Kunde) von KREMER PRODUCTS® ist in Rechtsbeziehungen, wie in Artikel 2 in diesen Geschäftsbedingungen beschrieben;
3. KREMER PRODUCTS®: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung "KREMER PRODUCTS®" ist in Leeuwarden (8916CE) unter der Adresse Leeuwerikstraat 66 ansässig und tätig;
4. Vereinbarung: Eine Vereinbarung zwischen KREMER PRODUCTS® und der Gegenpartei, in der es um die Geschäftsbedingungen geht, ist durch die Annahme und Bestätigung von KREMER PRODUCTS® zustande gekommen.
5. Arbeitstage: Kalendertage, ausgenommen Samstage, Sonn- und Feiertage, wie im Gesetz über die allgemeine Fristverlängerung vorgesehen.
6. Waren: Alles, was KREMER PRODUCTS® der Gegenpartei anbietet, von der Gegenpartei gekauft und/oder an die Gegenpartei geliefert wird.

2. Anwendbarkeitsbedingungen

- 2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot von KREMER PRODUCTS®, für jeden Antrag des Gegenübers, für alle Preisangebote von KREMER PRODUCTS® und für alle Vereinbarungen, die zwischen KREMER PRODUCTS® und der Gegenpartei sowie allen Zusatz- und Folgevereinbarungen, unabhängig davon, unter welchem Namen sie auch immer zwischen KREMER PRODUCTS® und der Gegenpartei geschlossen werden.
- 2.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von KREMER PRODUCTS® ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 2.3 KREMER PRODUCTS® bleibt das Recht diese Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder neue Informationen hinzuzufügen. KREMER PRODUCTS® wird die Gegenpartei schriftlich darüber informieren. Die Änderungen und/oder Anpassungen sind für die Gegenpartei fünf Werktage nach der vorgenannten Mitteilung verbindlich.
3. Angebote, Vorschläge, Muster und Angebote
- 3.1 Alle Angebote, Preisvorschläge und Ausschreibungen von KREMER PRODUCTS® sind unverbindlich.
- 3.2 Alle Angebote sind einen Monat gültig, es sei denn, sie sind im Angebot selbst anders angegeben oder KREMER PRODUCTS® hat die Änderungen schriftlich bestätigt.
- 3.3 Die beigefügten Unterlagen zu den Angeboten, Preisvorschlägen und Ausschreibungen, wie z. B. (technische) Beschreibungen, bestätigte Preise, Broschüren und sonstige Daten werden so sorgfältig wie möglich ausgewählt und/oder zusammengestellt. KREMER PRODUCTS® ist in keiner Weise an diese Dokumente gebunden.
- 3.4 Alle mit dem Angebot gelieferten Waren, Daten und Informationen bleiben Eigentum von KREMER PRODUCTS®.
- 3.5 Werden durch oder im Auftrag von KREMER PRODUCTS® Proben verteilt, so sind diese für die Qualität, das Gewicht oder die Maße der von KREMER PRODUCTS® verkauften Waren an die Gegenpartei niemals verbindlich. Die Proben werden nur verwendet, um das allgemeine Erscheinungsbild der von KREMER PRODUCTS® verkauften Waren zu bestimmen. Abweichungen von den zur Verfügung gestellten Proben geben dem Gegenüber niemals den Grund und das Recht auf Schadensersatz oder Auflösung der Vereinbarung.
4. Zur Errichtung der Vereinbarung
- 4.1 Abgesehen von folgenden Situationen gilt eine Vereinbarung zwischen KREMER PRODUCTS® und der Gegenpartei nur, wenn sie von KREMER PRODUCTS® ausdrücklich akzeptiert und schriftlich bestätigt wurde.
- 4.2 Mündliche Vereinbarungen und Bedingungen sind für KREMER PRODUCTS® nur verbindlich, wenn sie von KREMER PRODUCTS® schriftlich bestätigt wurden.
- 4.3 Mögliche Zusatzvereinbarungen oder Änderungen sowie (mündliche) Vereinbarungen und/oder Zusagen von Mitarbeitern von KREMER PRODUCTS®, wie Verkäufern, Vertriebsmitarbeitern, Handelsvertretern oder sonstigen Vermittlern sind zu akzeptieren und von KREMER PRODUCTS® schriftlich zu bestätigen.
- 4.4 Für den Fall, dass beide Parteien die Vereinbarung nicht schriftlich bestätigen und KREMER PRODUCTS® mit der Zustimmung der Gegenpartei die Ausführung der Vereinbarung beginnt, gilt die Vereinbarung als rechtmäßig.

5. Preise

- 5.1 Sofern KREMER PRODUCTS® nicht ausdrücklich anders schriftlich bestätigt, sind die von KREMER PRODUCTS® genannten Preise ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) und ohne alle anderen Steuern, die die Vereinbarung betreffen und ohne Transportkosten zu verstehen. Sofern KREMER PRODUCTS® nicht ausdrücklich anders schriftlich bestätigt, sind die von KREMER PRODUCTS® genannten Preise inklusive Verpackungskosten.
- 5.2 Sofern KREMER PRODUCTS® nicht ausdrücklich anders schriftlich bestätigt, muss die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum in der Währung erfolgen, die KREMER PRODUCTS® in der Rechnung angibt.
- 5.3 Für den Fall, dass KREMER PRODUCTS® eine vollständige Vorauszahlung verlangt, so hat sich die Gegenpartei daran zu halten. Erfüllt die Gegenpartei die Zahlung nicht vollständig im Voraus, so hat sie die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Es ist kein Vertrag zustande gekommen, obwohl KREMER PRODUCTS® die Änderung schriftlich bestätigt hat. Solange die vollständige Vorauszahlung, welche von KREMER PRODUCTS® verlangt wird, nicht erfolgt ist, bestehen keine Ansprüche zur Ausführung der fraglichen Bestellung.
- 5.4 KREMER PRODUCTS® ist es immer erlaubt, die offensichtlichen Fehler in den genannten Preisen zu korrigieren. Die Gegenpartei ist an diese Veränderungen gebunden.
- 5.5 KREMER PRODUCTS® ist berechtigt, die vereinbarten Preise jederzeit zu ändern, wenn diese Änderungen auf gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen zurückzuführen sind oder, wenn KREMER PRODUCTS® aufgrund kostensteigernder Umstände nicht Einfluss auf die Änderung hat. In einem solchen Fall ist die Gegenpartei an diese Veränderung gebunden.
- 5.6 Die Gegenpartei hat die Zinsen und Kosten zu zahlen, welche für das aktuellste Preisangebot von KREMER PRODUCTS® gelten. Die Gegenpartei kann sich nicht auf frühere Angebote oder frühere Preisvereinbarungen berufen.
- 5.7 Der Gegenpartei ist es nicht gestattet, den an KREMER PRODUCTS® geschuldeten Betrag zu kürzen, eine Zahlung auf andere Weise zu begleichen oder die Zahlungsverpflichtung gegenüber KREMER PRODUCTS® auszusetzen.

6. Verpflichtungen der Gegenpartei

- 6.1 Der Gegenpartei hat KREMER PRODUCTS® alle Informationen, Daten, Dokumente und sonstige Dateien zur Verfügung zu stellen, die benötigt werden, um die Vereinbarung rechtzeitig und fristgerecht an KREMER PRODUCTS® zu erfüllen. Werden die erforderlichen Informationen, Daten, Dokumente und sonstige Dateien KREMER PRODUCTS® nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, hat KREMER PRODUCTS® das Recht, den Vertrag auszusetzen/für nichtig zu erklären. Die Gegenpartei hat die Mehrkosten, welche aus der Verzögerung entstehen, KREMER PRODUCTS® zu erstatten.
- 6.2 Die Gegenpartei trägt das Risiko eines Schadens, der durch fehlende oder untaugliche Informationen, Daten, Dokumente und sonstige Dateien, die von der Gegenpartei oder dem von ihnen vorgegebenen Lieferanten verursacht wird.
- 6.3 Die Gegenpartei trägt das Risiko, wenn einer ihrer vorgeschriebenen Dritten die Vereinbarungen nicht einhält.
- 6.4 Die Gegenpartei hat KREMER PRODUCTS® unverzüglich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung wichtig sind.
- 6.5 Wenn die Gegenpartei ein mit dem Vertrag verbundenes versichertes Risiko eingeht, so ist sie verpflichtet, KREMER PRODUCTS® für den entstandenen Schaden zu entschädigen.
- 6.6 Die Gegenpartei sollte die bei KREMER PRODUCTS® gekauften Produkte in repräsentativer/gepflegter Weise in ihrem Verkaufsbereich als Marke von KREMER PRODUCTS® kennzeichnen und immer sichtbar präsentieren.

7. Lieferung

- 7.1 Alle von KREMER PRODUCTS® genannten Lieferzeiten sind Richtwerte und daher keine Fristen. Die Gegenpartei kann daraus keine Rechte ableiten. Die Überschreitung der Fristen gibt der Gegenpartei weder das Recht Schadensersatz zu verlangen noch das Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären.
- 7.2 Die Lieferzeit beginnt erst nach Vertragsabschluss. KREMER PRODUCTS® erhält alle notwendigen Informationen von der Gegenpartei, die zur Erledigung der Formalitäten erforderlich sind und im Falle der beantragten Vorauszahlung beginnt die Lieferzeit nach Erhalt des fälligen Betrages.
- 7.3 KREMER PRODUCTS® ist es gestattet die Vereinbarung mit der Gegenpartei von Dritten durchführen zu lassen.
- 7.4 Im Falle von KREMER PRODUCTS® begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Gegenpartei, ist es KREMER PRODUCTS® gestattet die Lieferung der Ware zu verschieben, bis die Gegenpartei Zahlungssicherheit gewährleistet. In einem solchen Fall haftet die Gegenpartei für die Verzögerung und den erlittenen Schaden.
- 7.5 Sobald die von der Gegenpartei gekauften Waren verladen und zum Transport von KREMER PRODUCTS® bereitgestellt sind, trägt die Gegenpartei alle Risiken, wie Verlust-, Schadens- und Wertminderungsrisiken.
- 7.6 KREMER PRODUCTS® ist es gestattet die mit der Gegenpartei getroffenen Vereinbarungen durch Dritte durchführen zu lassen. KREMER PRODUCTS® haftet nicht für die Mängel des Dritten, noch für den von ihnen verursachten Schaden. Wenn diese Dritten ihre Haftung im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages begrenzen wollen, ist KREMER PRODUCTS® berechtigt, eine solche Haftungsbeschränkung im Namen der Gegenpartei zu akzeptieren.
- 7.7 Werden die Waren vom Gegenüber nicht angenommen, obwohl KREMER PRODUCTS® diese zur Verfügung gestellt hat, werden die Waren bei KREMER PRODUCTS® gelagert. Die Risiken und Kosten dieser Lagerung zahlt die Gegenpartei.
- 7.8 Nimmt die Gegenpartei die von KREMER PRODUCTS® versandte Ware nach dem dritten Mal nicht entgegen und kann nicht oder ist nicht bereit nach erfolgter Zahlungserinnerung zu zahlen, ist KREMER PRODUCTS® berechtigt, den Vertrag für nichtig zu erklären.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Wird die Ausführung des Vertrages durch Umstände behindert, die außerhalb des eigenen Machtbereiches liegen (höhere Gewalt), hat KREMER PRODUCTS® das Recht die Vereinbarung an die Umstände anzupassen, die Vereinbarung für nichtig zu erklären oder die Ausführung der während der Behinderung auszusetzen.

8.2 Unter höherer Gewalt versteht KREMER PRODUCTS® neben dem, was in Recht und Reglement verstanden wird, alle äußeren Ursachen, die vorhersehbar oder nicht vorhersehbar sind, welche KREMER PRODUCTS® nicht beeinflussen kann, was sie in die Lage versetzt, ihren Verpflichtungen gegenüber der Gegenpartei nicht nachkommen zu können.

8.3 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Situationen höherer Gewalt: Krieg, Kriegsgefährdung, Aufstände, Streiks, Feuer, Wasserschäden, Naturgewalt, Überschwemmungen und andere störende Wetterbedingungen, Verkehrsbehinderungen, Personalerkrankungen, Unternehmen Sit-Ins, Energieausfall, Ausfall im (Telekommunikations-)Netz oder -Anschluss, Umstände außerhalb der Kontrolle von Lieferanten oder anderen aktiven Dritten, keine oder nicht rechtzeitige Lieferung von Lieferanten oder anderen aktiven Dritten und fehlender Genehmigungen/Lizenzen, welche von der Regierung kommen.

8.4 KREMER PRODUCTS® kann sich auch auf höhere Gewalt berufen, wenn Umstände eintreten, die die Erfüllung der Vereinbarung verhindern, nachdem sie KREMER PRODUCTS® ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

8.5 Die Gegenpartei kann niemals ein Recht auf Entschädigung aus der Kündigung, Änderung und/oder Aussetzung (der Ausführung) des Vertrags aufgrund höherer Gewalt ableiten.

8.6 Die Aussetzung, Änderung oder Auflösung der Vereinbarung wegen höherer Gewalt befreit die Gegenpartei nicht von ihrer Verpflichtung zur Zahlung der zum Zeitpunkt der höheren Gewalt gelieferten und/oder vollstreckten Ausführung.

9. Zahlungsverzug, Zahlungsaussetzung und Kündigung der Gegenpartei

9.1 Kommt die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so erfüllt sie nicht oder nicht alle ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag mit KREMER PRODUCTS®. Zu nicht rechtzeitig oder unangemessen zählt auch, wenn die andere Partei sich für bankrott erklärt, der anderen Partei ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, die gesetzliche Umschuldungsregelung für die Gegenpartei für anwendbar erklärt wurde, die andere Partei wurde unter Vormundschaft gestellt wurde oder andere Fälle, in denen die Gegenpartei nicht mehr frei über ihr Vermögen verfügt. Außerdem kommt die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn sie aufgefordert wird, Sicherheiten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bei Vertragsabschluss zu leisten und diese Sicherheit unzureichend ist. Bei Forderungen von KREMER PRODUCTS®, die sofort und vollständig zahlbar sind, ist die andere Partei automatisch in Verzug. In diesem Fall ist KREMER PRODUCTS® auch befugt, die Vereinbarung mit der Gegenpartei fristlos zu kündigen und/oder ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise aufzulösen.

9.2 In dem Zeitraum, in dem die Gegenpartei in Zahlungsverzug ist, schuldet sie auf den an KREMER PRODUCTS® geschuldeten Betrag Zinsen. Diese Zinsen entsprechen den jährlich gesetzlichen Handelszinsen ab Artikel 6:119a BW, welche um 2 % erhöht werden.

9.3 Nach Verzug der Gegenpartei ist KREMER PRODUCTS® berechtigt, den geschuldeten Betrag unverzüglich zurückzufordern. Alle damit verbundenen Kosten, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des geschuldeten Betrags einschließlich der von der Gegenpartei geschuldeten Zinsen mit einem Minimum von 1.000,00 € (Tausend Euro).

9.4 Wenn KREMER PRODUCTS® aus den in diesem Artikel genannten Gründen den Vertrag aussetzt oder auflöst, so sind sie in keiner Weise verpflichtet, Schäden und/oder Kosten, die dadurch entstehen zu entschädigen, wenn sich die Gegenpartei im Zahlungsverzug befindet.

9.5 Im Falle der Kündigung des Vertrages hat die Gegenpartei alle Waren, Unterlagen, Teile, Muster und alle sonstigen Dateien und Informationen von KREMER PRODUCTS® unverzüglich an KREMER PRODUCTS® zurückzugeben.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle von KREMER PRODUCTS® gelieferten Waren bleiben Eigentum von KREMER PRODUCTS® bis die Gegenpartei alle Verpflichtungen aus den mit KREMER PRODUCTS® geschlossenen Verträgen ohne Verzug erfüllt hat.

10.2 Die von KREMER PRODUCTS® gelieferten Waren, die unter den Eigentumsvorbehalt von KREMER PRODUCTS® fällt, darf nicht weiterverkauft werden und darf niemals als Zahlungsmittel verwendet werden. Die Gegenpartei ist nicht berechtigt den Eigentumsvorbehalt zu verpfänden oder anderweitig zu bepfänden.

10.3 Wenn Dritte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware beschlagnahmen oder Rechte daran geltend machen, ist die Gegenpartei verpflichtet, KREMER PRODUCTS® hiervon unverzüglich zu informieren.

10.4 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Im Falle einer möglichen Zahlung der Versicherung hat KREMER PRODUCTS® Anspruch auf den Beweis.

10.5 Ausgenommen der übrigen Rechte ist KREMER PRODUCTS® unwiderruflich ermächtigt, wenn die Gegenpartei ihren (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber KREMER PRODUCTS® oder gerichtliche Anweisungen nicht nachkommt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, bei der vorgenannten Rückübernahme durch KREMER PRODUCTS® uneingeschränkt mitzuwirken und KREMER PRODUCTS® und von KREMER PRODUCTS® benannten Dritten im Voraus die uneingeschränkte Einwilligung zu erteilen, die Orte zu betreten, an denen sich das Eigentum von KREMER PRODUCTS® befindet.

11. Rechte an geistigem Eigentum von KREMER PRODUCTS®

11.1 KREMER PRODUCTS® behält alle Rechte und Befugnisse, die ihr gehören, auf der Grundlage der niederländischen Auteurswet 1912, der niederländischen Rijksoctrooiwet 1995 und anderer geistiger Gesetze und Vorschriften über alle von KREMER PRODUCTS® gelieferten Produkte und Gegenstände wie Rappports, Beratung, Entwürfe, Modelle, Skizzen, Zeichnungen, Software, Methoden, (Modell-)Verträge und andere Produkte, die von KREMER PRODUCTS® entworfen und geliefert wurden und andere Sachen, welche den Gedanken ihrer Produkte beinhalten.

11.2 Alle in Artikel 11.1 beschriebenen Produkte und Teile bleiben geistiges Eigentum von KREMER PRODUCTS®, auch wenn diese Produkte und Teile verkauft und/oder nach der Lieferung Änderungen vorgenommen wurden.

11.3 KREMER PRODUCTS® hat ausschließlich das Recht, den Handelsnamen „KREMER PRODUCTS®“ und den Markennamen „KREMER PRODUCTS®“ zu verwenden. Der Gegenpartei ist es untersagt, den Handelsnamen „KREMER PRODUCTS®“ und den Markennamen „KREMER PRODUCTS®“ ohne vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der KREMER PRODUCTS® zu verwenden.

11.4 Wenn KREMER PRODUCTS® der Gegenpartei nicht ausdrücklich schriftlich die Zustimmung erteilt hat, ist es der Gegenpartei ausdrücklich untersagt, die in Artikel 11.1 genannten Produkte und Teile zu vermehren, preisgeben oder auszunutzen, weder mit oder ohne Beteiligung Dritter. Von der Gegenpartei wird erwartet, dass sie die geistigen Eigentumsrechte von KREMER PRODUCTS® einhält und den Anweisungen von KREMER PRODUCTS® befolgt.

11.5 Für den Fall, dass die Gegenpartei feststellt und/oder wahrnimmt, dass die geistigen Eigentumsrechte von KREMER PRODUCTS® von Dritten verletzt werden, wird von der Gegenpartei erwartet KREMER PRODUCTS® schriftlich zu informieren.

11.6 Die Gegenpartei schuldet KREMER PRODUCTS® eine direkte Anspruchsstrafe in Höhe von 15% des vereinbarten Kaufpreises, jedoch mindestens 25.000,00 € (fünfundzwanzigtausend Euro), für jeden Verstoß und/oder Verletzung, der mit den geistigen Eigentumsrechten von KREMER PRODUCTS® zusammenhängt.

11.7 Die Gegenpartei schuldet KREMER PRODUCTS® eine direkte Anspruchsstrafe in Höhe von 5% des vereinbarten Kaufpreises, jedoch mindestens 1.000,00 € (Tausend Euro), für jeden Tag, an dem der Verstoß und/oder die Verletzung mit den geistigen Eigentumsrechten von KREMER PRODUCTS® andauert.

11.8 Durch die Strafklauseln der Artikel 11.6 und 11.7 behält sich KREMER PRODUCTS® das Recht vor auf Entschädigung von Beeinträchtigungen und Schäden im Zusammenhang mit dem Verstoß und/oder der Verletzung des geistigen Eigentums von KREMER PRODUCTS®, wenn die Gegenpartei nicht betroffen ist.

12. Beschwerden

12.1 Die Gegenpartei hat zu prüfen, ob die gelieferten Materialien und/oder die von KREMER PRODUCTS® durchgeführten Tätigkeiten der Vereinbarung entsprechen. Werden sichtbare Abweichungen festgestellt, muss die Gegenpartei dies schriftlich an KREMER PRODUCTS® melden. Meldet die Gegenpartei dies nicht unmittelbar nach der Lieferung, so werden die Abweichungen und/oder die von KREMER PRODUCTS® durchgeführten Tätigkeiten, auch die gemeldeten Informationen auf den Lieferscheinen oder anderen Belegen, als richtig und vollständig anerkannt.

12.2 Wurden zum Zeitpunkt der Lieferung offensichtlichen Mängel festgestellt, so wird erwartet, dass sich die Gegenpartei spätestens 5 Tage nach der Lieferung schriftlich beschwert.

12.3 Beschwerdet sich die Gegenpartei nicht innerhalb der in den Artikeln 12.1 und 12.2 genannten Fristen, so hat die Gegenpartei keine Beschwerderechte mehr. Beschwerden, die nicht rechtzeitig eingereicht wurden, werden von KREMER PRODUCTS® nicht berücksichtigt.

12.4 Wenn die Beschwerden der Gegenpartei gemäß Artikel 12.1 und 12.2 fristgerecht waren und die Beschwerden nach KREMER PRODUCTS® gültig sind, dann wird KREMER PRODUCTS® - nach ihrer Wahl - die Tätigkeiten gemäß dem Abkommen durchführen und wird die Mängel kostenlos beseitigen.

12.5 Um sich auf die Rechte in Artikel 12.4 berufen zu können, muss die Gegenpartei:

- muss KREMER PRODUCTS® gemäß Artikel 12.1 und 12.2 schriftlich informiert werden;
- muss nachgewiesen werden, dass die Mängel eine Folge einer schlechten Ausführung der von KREMER PRODUCTS® ausgeführten Tätigkeiten sind und unmittelbare Folge eines zurückzuführenden Mangels von KREMER PRODUCTS® sind;
- muss nachgewiesen werden, dass die von KREMER PRODUCTS® gelieferten Materialien und/oder Tätigkeiten nach der Reklamation der Gegenpartei nicht mehr von der Gegenpartei oder von Dritten genutzt wurden;
- muss nachgewiesen werden, dass die Mängel bei normalen Umständen und bei normaler Nutzung der Lieferung festgestellt wurden;
- müssen KREMER PRODUCTS® alle Kooperationen zur Verfügung gestellt werden, um ihnen zu helfen, alle Mängel in einem angemessenen Zeitraum zu beheben.

12.6 Wenn die Kosten der Ausbesserung und/oder die Kosten der noch auszuführenden Tätigkeiten, die gemäß KREMER PRODUCTS® vereinbart wurden, nicht im Verhältnis zu den Interessen der Gegenpartei stehen, dann hat die Gegenpartei - falls KREMER PRODUCTS® für die Mängel verantwortlich ist - ein Recht auf Schadensersatz, unter Berücksichtigung von Artikel 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, was zum Verlust des Rechts auf Rückforderung der Gegenpartei führt. KREMER PRODUCTS® ist in diesem Fall niemals dafür verantwortlich, einen höheren Geldbetrag als die Kosten zu zahlen, die sie nach Einhaltung der in Artikel 12.4 genannten Verpflichtung verursacht hätten.

12.7 Die Kosten und Risiken für die Rückgabe von KREMER PRODUCTS® gelieferten Tätigkeiten, Materialien und/oder Produkten liegt in der Verantwortung der Gegenpartei.

12.8 Im Falle einer unbegründeten Beschwerde sind die von KREMER PRODUCTS® verursachten Kosten von der Gegenpartei zu tragen.

13. Beschränkte Haftung

13.1 Die Haftung von KREMER PRODUCTS®, wie in Artikel 12.6 erwähnt, wird als sonstige Haftung verstanden, die sich aus sonstigen Tatsachen oder Umständen ergibt und niemals über die in Artikel 13 genannten Punkte hinausgehen.

13.2 KREMER PRODUCTS® kann nur für den direkten Schaden haftbar gemacht werden, welcher gegen sie geltend gemacht werden kann. Was als direkter Schaden verstanden wird:

- a. angemessene Kosten für die Bestätigung der Ursache und des Umfangs des Schadens, soweit die Bestätigung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen korreliert;
- b. angemessene Kosten, die für fehlerhafte Handlungen von KREMER PRODUCTS® erforderlich sind auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind;

c. angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden entstanden sind, soweit die Gegenpartei nachweisen kann, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens geführt haben, wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnt.

13.3 KREMER PRODUCTS® haftet niemals für alles andere als die vorgenannten direkten Schäden, wie z.B. indirekte Schäden, die sich auf Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Ersparnisse und Schäden aufgrund von Stagnation beziehen.

13.4 Führt die Vertragsdurchführung durch KREMER PRODUCTS® zu einer Haftbarkeit, so ist diese Haftung immer auf den Betrag beschränkt, den die vertragliche Versicherung für KREMER PRODUCTS® zur Verfügung hat.

13.5 Sollte aus irgendeinem Grund keine Zahlung aus dem in Artikel 13.4 genannten Versicherungen erfolgen, so ist jede Haftung von KREMER PRODUCTS® auf den Kaufpreis für den betreffenden Vertrag, allerdings mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 € begrenzt.

13.6 Unter Berücksichtigung der Aussage an anderer Stelle in diesem Artikel, haftet KREMER PRODUCTS® niemals für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der gelieferten Sache verursacht werden oder wenn die gelieferte Sache aus einem anderen Grund als dem, was sie gemäß dem Ziel ist, verwendet wird. KREMER PRODUCTS® haftet auch nicht für Schäden, die durch fehlende gelieferte Materialien bzw. die von KREMER PRODUCTS® ausgeübten Tätigkeiten verursacht werden, wenn:

- es unter Berücksichtigung der Umstände des Anlasses plausibel ist, dass die Probleme, die der Schaden verursacht hat, zum Zeitpunkt der Lieferung durch KREMER PRODUCTS® nicht vorhanden waren;
- die Probleme, die der Schaden verursacht hat, Folgen der Tatsache sind, dass die von KREMER PRODUCTS® durchgeführten Tätigkeiten im Einklang mit der obligatorischen staatlichen Regulierung stehen;
- aufgrund wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse über die Zeit, in der die Lieferung von KREMER PRODUCTS® und der Ausführung durch KREMER PRODUCTS® es unmöglich war, das Vorliegen des Problems zu entdecken.
- das Problem auf Informationen, Daten und andere Angelegenheiten zurückzuführen ist, die von oder im Namen der Gegenpartei an KREMER PRODUCTS® gegeben wurden oder das Problem auf Anweisungen, Informationen und Hinweise zurückzuführen ist, die von oder im Namen der Gegenpartei, an KREMER PRODUCTS® gegeben wurden.

13.7 Außer in dem Fall, dass KREMER PRODUCTS® ein mangelhaftes Produkt, wie in Artikel 6: 186BW erwähnt, an die Gegenpartei geliefert hat, wird die Gegenpartei KREMER PRODUCTS® nicht für alle Ansprüche Dritter als Schadensersatz verantwortlich machen, die sich auf Schäden beziehen oder Folge der Nutzung der von KREMER PRODUCTS® gelieferten Sachen an die Gegenpartei bzw. der von KREMER PRODUCTS® durchgeführten Aktivitäten sind.

13.8 KREMER PRODUCTS® haftet nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder Verschulden von Nicht-Angewiesenen zurückzuführen sind.

13.9 KREMER PRODUCTS® ist berechtigt, eine mögliche Entschädigung der Gegenpartei mit Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, zu begleichen.

13.10 Jede Haftung von KREMER PRODUCTS® erlischt nach 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung durch KREMER PRODUCTS®. Ein Rechtsstreit der Gegenpartei wegen Schadensersatz, Einhaltung, Rückforderung von KREMER PRODUCTS® endet nach 6 Monaten, nachdem die Gegenpartei KREMER PRODUCTS® schriftlich zur Verantwortung gezogen hat.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Die Eintragungen in diesen Abschnitt dienen nur der Förderung der Lesbarkeit und sind nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

14.2 Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, so führt dies nicht dazu, dass eine andere Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (teilweise) nichtig ist. Ist eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen nichtig, so wird sie durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die den größten Teil der Absicht der nichtigen Bestimmung annähert.

14.3 Für den (finanziellen) Umfang der vertraglichen Verpflichtungen zwischen KREMER PRODUCTS® und der Gegenpartei, mit Ausnahme des Nachweises, sind die Verwaltungsdaten von KREMER PRODUCTS® entscheidend.

14.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Gegenpartei und KREMER PRODUCTS®, welche sich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen, gilt unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommen (Weens Koopverdrag) nur das niederländische Recht.

14.5 Alle Streitigkeiten zwischen KREMER PRODUCTS® und der Gegenpartei werden vom zuständigen Gericht in Leeuwarden verhandelt. Wenn KREMER PRODUCTS® als Kläger handelt hat es die Möglichkeit, die Streitigkeit vor ein Gericht oder Schiedsgericht zu bringen, dass ohne diese Klausel zuständig ist.

14.6 Der niederländische Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat Vorrang vor jeder Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Juni 2016